

Sehr geehrte(r) [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Anfrage nach Landestransparenzgesetz vom [REDACTED].

Anbei übersende ich Ihnen die Kommunikation mit der Johannes Gutenberg-Universität seit der 31. CoBeLVO. Weitere Kommunikation diesbezüglich gab es nicht. Es handelt sich um einen E-Mail-Verkehr aufgrund einer konkreten Anfrage der Johannes Gutenberg-Universität und um eine Nachricht an alle Hochschulen des Landes, der der Entwurf der 33. CoBeLVO sowie deren Begründung beigefügt war. Diese können Sie unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

abrufen.

Ich weise Sie auf § 19 Abs. 2 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz als verletzt ansehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erhoben werden.

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 (6131) 16 - [REDACTED]

[www.mwg.rlp.de](http://www.mwg.rlp.de)

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 10. März 2022 15:28  
**An:** 'Kanzlerin JGU'  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Rückmeldung zur 31. CoBeLVO

Sehr geehrte [REDACTED]

[REDACTED] bat mich, auf Ihre E-Mail zu Antwort und Ihnen eine kurze Rückmeldung zu den von Ihnen aufgeführten Punkten zu geben:

zu Punkt 1: Wie von Ihnen mitgeteilt unterliegen geimpfte und genesene Personen gem. § 2 Abs. 4 S. 4 CoBeLVO nicht der Testpflicht.

zu Punkt 2: Eine Maskenpflicht außerhalb der Veranstaltungen gilt auch aufgrund von § 2 Abs. 1 S. 1 der 31 CoBeLVO in geschlossenen Räumen die öffentlich zugänglich sind. Und auch außerhalb der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten können die Hochschulen aufgrund des Hausrechts eine Maskenpflicht anordnen.

zu Punkt 3: Hier kann aktuell auf das Hausrecht zurückgegriffen werden, da eine Maskenpflicht bei Prüfungen gar nicht mehr vorgesehen ist.

Mit Ablauf des 19. März 2022 endet die Geltungsdauer der Rechtsgrundlage für die meisten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Betroffen sind insbesondere die Regelungen in § 28a Absatz 7 bis 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Der Entwurf des kommenden IfSG ermöglicht in § 28a Abs. 10 S.3 die Fortgeltung der Landesverordnungen, die vor dem 19. März erlassen wurden, bis zum 2. April, sofern die darin enthaltenen Schutzmaßnahmen mit denjenigen des kommenden IfSG übereinstimmen (künftig fallen nach derzeitigen Stand bspw. als Schutzmaßnahmen weg: Kapazitätsbeschränkungen bei Veranstaltungen, Kontaktbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen). Die Regelungen, die die Hochschulen betreffen (§ 3 Abs. 7 [Prüfungen] und § 15 Abs. 1 [Lehrveranstaltungen]) könnten damit zunächst beibehalten werden. Insofern ist aktuell auch geplant, keine Änderungen an den Vorschriften für die Hochschulen vorzunehmen. Die neue Ordnung (entweder als Änderungsordnung zur 31. CoBeLVO oder als 32. CoBeLVO) müsste Ende nächster Woche in Kraft treten und wird bis zum 2. April gelten.

Mit dem neuen IfSG, nach aktuellem Entwurf, können dann für die Hochschulen nur noch Schutzmaßnahmen wie Maskenpflicht, Abstandsgebot oder 3G-Regelungen angeordnet werden, wenn zuvor das Landesparlament das Vorliegen einer konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage festgestellt hat. Eine solche Entscheidung des Landesparlaments muss abgewartet werden. Sollte eine solche Gefahr nicht festgestellt werden, könnten die Hochschulen allenfalls über ihr Hausrecht Schutzmaßnahmen verhängen. Bei der Überlegung der Hochschulen einer weiteren 3G-Regelung ohne Parlamentsfeststellung wäre auch zu bedenken, wie künftig die Testkapazitäten aussehen und inwiefern die Tests auch weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

Telefon +49 (6131) 16 [REDACTED]

www.mwg.rlp.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kanzlerin JGU <kanzlerin@uni-mainz.de>

Gesendet: Mittwoch, 9. März 2022 13:56

An: [REDACTED]

Betreff: Rückmeldung zur 31. CoBeLVO

Sehr [REDACTED]

die 31. CoBeLVO des Landes Rheinland-Pfalz enthält im Rahmen der schrittweisen Rücknahme von Beschränkungen auch Änderungen, die die Hochschulen betreffen. Durch Wegfall einiger Passagen mit klarstellendem Charakter ergeben sich Interpretationsspielräume. Ich möchte Sie über das Vorgehen der Johannes Gutenberg-Universität informieren:

\*In §15 (1) ist die Testpflicht nach §2 (4) Satz 1 für die Präsenzlehre geregelt. Die vormals in §16 (1) Satz 2 der 30. CoBeLVO formulierte Ausnahme für geimpfte oder genesene Personen ist entfallen. Die JGU geht aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 4 davon aus, dass die Testpflicht für geimpfte und genesene Personen auch weiterhin nicht gilt. Gleiches gilt für die Testpflicht bei Zusammenkünften aus prüfungsrelevanten Gründen nach § 3 (7) CoBeLVO (vormals § 4 (7) 30. CoBeLVO).

\*Von der in §15 (1) Satz 3 gegebenen Möglichkeit, in Lehrveranstaltungen die Maskenpflicht vorzusehen, wird Gebrauch gemacht. Auch wenn der vormals in §16 (1) Satz 9 enthaltene Auffangtatbestand zu Hygienekonzepten und konkreten Schutzmaßnahmen auch außerhalb der lehrenden oder forschenden Tätigkeit ersatzlos entfallen ist, gilt an der JGU mit Verweis auf §2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung weiterhin die Maskenpflicht in allen Bereichen, in denen Personen außerhalb des eigenen Arbeitsplatzes zusammentreffen können.

\*Um in der auslaufenden Prüfungsphase nicht noch zu weiterer Verwirrung beizutragen, wird die JGU an der Maskenpflicht für alle Prüfungen festhalten. Die Ausnahme für solche, die hierfür aufgrund ihrer Besonderheit nicht geeignet sind, gilt weiterhin fort.

Für eine Einbeziehung der Hochschulen in die Ausgestaltung einer Folgeverordnung nach dem 19.3.2022 bin ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

i.A.

---

[REDACTED]

Kanzlerbüro

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

55099 Mainz

  
uni-mainz.de/die-kanzlerin/kanzlerbuero/ <<https://organisation.uni-mainz.de/die-kanzlerin/kanzlerbuero/>>

[75 Jahre Rheinland-Pfalz]<<https://www.rlp.de/de/unser-land/75-jahre-rheinland-pfalz/>>

0201-Disclaimer\_75JahreRLP

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**

Freitag, 1. April 2022 09:58

**Cc:**

**Betreff:** 33. CoBeLVO  
**Anlagen:** 220401\_Begründung\_33. CoBeLVO.pdf; 220401\_33\_CoBeLVO.docx  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

am kommenden Sonntag, 3. April 2022 wird die 33. CoBeLVO in Kraft treten. Diese wird keine Regelungen mehr für Hochschulen enthalten, sondern nur noch die in § 28a Abs. 7 IfSG normierten besonderen Bereiche erfassen (Arztpraxen, Krankenhäuser, öffentlicher Personennahverkehr, Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Justizvollzugsanstalten). Es fällt somit die 3G-Regelung und die Maskenpflicht an Hochschulen durch Landesverordnung weg.

Regelungen für Schutzmaßnahmen an Ihren Hochschulen sind nunmehr lediglich über das Hausrecht möglich. In diesem Zusammenhang hatten wir mitgeteilt, dass wir hier im Haus die Anordnung einer 3G-Regelung über das Hausrecht wegen der Eingriffsintensität kritisch sehen, jedoch die Anordnung einer Maskenpflicht als möglich und auch sinnvoll erachten.

Um Sie bei der Anordnung einer Maskenpflicht in Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu unterstützen, wird es eine Empfehlung in der 33. CoBeLVO geben, die wie folgt lauten wird § 2 Abs. 4:

„Das Tragen einer Maske wird in geschlossenen Räumen, in denen Personen im Wege des Kunden- oder Besucherverkehrs oder im Rahmen von Veranstaltungen zusammenkommen, dringend empfohlen.“

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon +49 (6131) 16 -  
www.mwg.rlp.de